



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Donnerstag, 12.11.2015

Nr. 14

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Jugendhilfeausschusssitzung	112
Personalausschusssitzung	112
Bekanntmachung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung Wasserrecht; Erteilung einer Plangenehmigung zur Errichtung von Ufermauern am Sigraser Bach durch die Gemeinde Edelsfeld, Hirschbachstraße 8, 92265 Edelsfeld	112
Bekanntmachung der Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirt- schaftsamt Weiden ermittelten Überschwemmungsgebietes an der Vils in den Ge- meindebereichen Freihung und Vilseck	113
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Iltschwang, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2015	114
Haushaltssatzung des Schulverbandes Neukirchen-Königstein (Hauptschule), Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2015	115
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Edelsfeld-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2015	116
Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach	117

Nachruf

Am 31.10.2015 verstarb

Herr Anton Müllner

Wir trauern um einen ehemalige Mitarbeiter, der von 1969 bis 1995 als Fleischkontrolleur beim
Landkreis Amberg-Sulzbach tätig war.

Unsere besondere Anteilnahme gilt seinen Angehörigen.

Wir danken Herrn Müllner für die geleisteten Dienste und werden ihm stets ein ehrendes Geden-
ken bewahren.

Landkreis Amberg-Sulzbach
Richard Reisinger, Landrat

Jugendhilfeausschusssitzung

Am Montag, 16.11.2015, 15:00 Uhr, findet im König-Ruprecht-Saal des Landratsamtes Amberg-Sulzbach eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

TOP 1: Feststellung über die Niederschrift zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 18.03.15

TOP 2: Richtlinien des Landkreises Amberg-Sulzbach für die Vollzeitpflege

TOP 3: Entwurf des Jugendhilfehaushalts 2016

TOP 4: Jugendhilfeberichterstattung in Bayern (JUBB)

TOP 5: Sachstandsbericht zur Versorgung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge

TOP 6: Sonstiges, Anträge und Anregungen

B) Nichtöffentlicher Teil

42/26.10.2015

Personalausschusssitzung

Am Montag, 23.11.2015, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, kleiner Sitzungssaal, 92224 Amberg, eine nichtöffentliche Personalausschusssitzung statt.

Z 2/09.11.2015

Bekanntmachung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung Wasserrecht;

Erteilung einer Plangenehmigung zur Errichtung von Ufermauern am Sigraser Bach durch die Gemeinde Edelsfeld, Hirschbachstraße 8, 92265 Edelsfeld

1. Sachverhalt:

Die Gemeinde Edelsfeld, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Strehl, beantragte die Plangenehmigung zur Errichtung von Ufermauern am Sigraser Bach in Sigras.

Die vorgesehenen Baumaßnahmen in Sigras östlich der Ortsmitte dienen zur Ufersicherung und des Hochwasserschutzes der bestehenden Gebäude. Hierbei werden Teile der Uferhänge durch Blocksteinmauern gesichert, wobei die nördliche Ufermauer niedriger ist um das Hochwasser auf die unbebaute landwirtschaftliche Fläche zu leiten. Die Ufermauern dienen vor allem dem Erosionsschutz.

2. Feststellung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) wird nicht durchgeführt, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Die beantragten Maßnahmen im Sigraser Bach sind nur punktuell und werden durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Der Feststellungsvermerk, in dem die detaillierte Begründung für eine Nichtdurchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten ist, kann im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, Sachgebiet 52 Wasserrecht (Zimmer 162), während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Nach § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Amberg, 02.11.2015
SG 52 Wasserrecht

Bekanntmachung der Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Weiden ermittelten Überschwemmungsgebietes an der Vils in den Gemeindebereichen Freihung und Vilseck

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser - HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser tritt durchschnittlich einmal in hundert Jahren auf. Das bedeutet jedoch nicht, dass nach einem 100-jährlichen Hochwasser bis zum nächsten 100 Jahre vergehen müssen. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Vils in den Gemeindegebieten Freihung und Vilseck wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und durch ortsübliche Bekanntmachung im Kreisamtsblatt Nr. 19 vom 08.12.2010 vorläufig gesichert.

Diese vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt. Sie endet jedoch spätestens nach Ablauf von 5 Jahren. Im begründeten Einzelfall kann diese Frist um zwei weitere Jahre verlängert werden (Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Da sich die endgültige Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in den Gemeinden Freihung und Vilseck aus technischen Gründen verzögert, macht das Landratsamt Amberg-Sulzbach von der Möglichkeit der Fristverlängerung Gebrauch und verlängert die Geltungsdauer der vorläufigen Sicherung um weitere 2 Jahre.

Weitere Information:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet werden unter der Adresse <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm> im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Außerdem sind die Pläne der Überschwemmungsgebiete im Landkreis Amberg-Sulzbach im Internet unter <http://maps.amberg-sulzbach.de> veröffentlicht.

Amberg, den 03.11.2015
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Franz Birkl
stellv. Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Illschwang, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2015

I.

Aufgrund des § 18 der Verbandssatzung, der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3, Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	20.500,00 EUR
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	123.000,00 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungs- und Betriebskostenumlage

Für den durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird eine **Verwaltungs- und Betriebskostenumlage** in Höhe von 20.500,00 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Gemeinde Ammerthal	=	10.465,00 EUR
Gemeinde Illschwang	=	10.035,00 EUR

(2) Investitionsumlage

Für den durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird eine **Investitionsumlage** in Höhe von 123.000,00 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Gemeinde Ammerthal	=	62.791,00 EUR
Gemeinde Illschwang	=	60.209,00 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Ammerthal, 22.09.2015
 Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
 Ammerthal/Iltschwang
 gez.
 Sitter-Czarnec
 Verbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung enthält gemäß Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 20.10.2015, Az.: 941.01-21, keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die **Haushaltssatzung** liegt gemäß Art. 40 KommZG i. V. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während der Dauer seiner Gültigkeit im Rathaus der Gemeinde Ammerthal, Mühlweg 16 a, 92260 Ammerthal, Kämmerei, innerhalb der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit. Gleichzeitig liegt dort auch der **Haushaltsplan** vom Tage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich auf (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs.3 GO).

Ammerthal, 22.10.2015
 Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
 Ammerthal/Iltschwang
 gez.
 Sitter-Czarnec
 Verbandsvorsitzende

Haushaltssatzung des Schulverbandes Neukirchen–Königstein (Hauptschule), Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG –, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Neukirchen–Königstein - Hauptschule - folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 419.000,-- Euro

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.000,-- Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4**Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 323.295 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2014 auf 113 Schüler festgesetzt.
3. **Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 2.861,02 € festgesetzt.**

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 69.500 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Königstein, den 09.11.2015
gez.
Koch
Schulverbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Edelsfeld-Gruppe,
Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Auf Grund der Verbandssatzung, des Art. 41 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Edelsfeld-Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben ab mit **300.416,00 €**

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **90.250,00 €**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.

50.000,00 €

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Edelsfeld, den 09.11.2015
Zweckverband zur Wasserversorgung der Edelsfeld-Gruppe
gez.
Strehl, 1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält lt. Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 03.11.2015 – Az. 941.01-21 – keine nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Gemeindeverwaltung Edelsfeld, Hirschbachstraße 8, 92265 Edelsfeld, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan gemäß Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich auf.

Edelsfeld, den 09.11.2015
Zweckverband zur Wasserversorgung der Edelsfeld-Gruppe
gez.
Strehl, 1. Vorsitzender

**Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg;
Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach**

Am Dienstag, 17.11.2015, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, „Torstüberl“ in der Eingangshalle im Hauptgebäude (Gebäude 1, Kurfürstl. Schloss), Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg statt.

Z 1/11.11.2015